



SATZUNG des Vereins

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR SYSTEMISCHE SOZIALE ARBEIT (DGSSA)

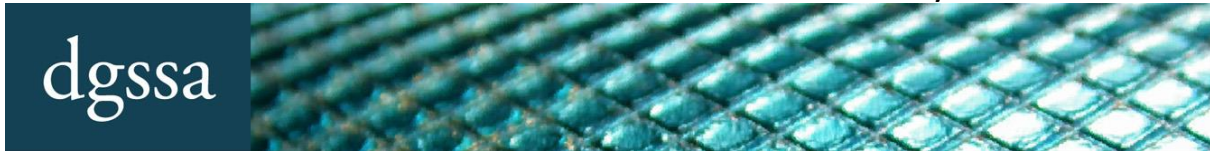
§ 1 Name und Sitz

Der Verein DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR SYSTEMISCHE SOZIALE ARBEIT
(DGSSA) hat seinen Sitz in Berlin.

Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein fördert Praxis und Forschung im Bereich der systemisch ausgerichteten Sozialen Arbeit. Er nimmt Aufgaben der Beratung, Aus- und Fortbildung, Planung, Politikberatung, Wissenschaftliche Begleitung und Forschung wahr. Alle wissenschaftlichen Ergebnisse des Vereins, ob aus Forschung oder anderer wissenschaftlicher Tätigkeit, werden zeitnah veröffentlicht und alle Veranstaltungen des Vereins der Allgemeinheit zugänglich gemacht.
3. Der Zweck des Vereins wird insbesondere erreicht durch:
 - Praktischen und theoretischen Austausches von Erfahrungen, Erkenntnissen und Konzepten sowie Forschung zur systemischen Sozialen Arbeit
 - Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Seminaren und Fortbildungen zur systemischen Sozialen Arbeit
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.



5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins werden durch den Vorstand aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag. Bei Ablehnung kann die Mitgliederversammlung auf Neuaufnahme des Aufnahmeverfahrens entscheiden. Alles weitere regelt die Geschäftsordnung. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlöscht:

- a) durch den Tod des Mitgliedes,
- b) durch die schriftliche Kündigung von Seiten des Mitgliedes per Mail an info@dgssa.de oder in Briefform an die aktuelle Geschäftsstelle unter Einhaltung einer

vierteljährigen Kündigungsfrist zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres,

- c) durch Ausschluss des Mitgliedes.
- d) durch die Auflösung des Vereins
- e) wenn Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, schriftlich mit Fristsetzung erfolglos gemahnt wurden. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu entrichten.

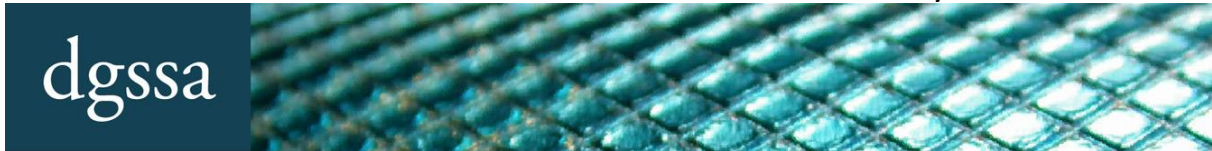
Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung nach Ablauf der Mahnfrist.

In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Gegen das Erlöschen der Mitgliedschaft ist ein Rechtsmittel nicht gegeben

2. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung. Vor

dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Voraussetzung für den Ausschluss ist das Vorliegen eines Ausschlussgrundes. Ein Ausschlussgrund liegt vor, wenn

- a) ein Mitglied den Beschlüssen und satzungsgemäßen Zielen des Vereins



zuwider handelt,

- b) ein sonstiger wichtiger Grund in der Person des Mitgliedes gegeben ist und es den anderen Vereinsmitgliedern nicht zuzumuten ist, mit diesem Mitglied eine gemeinsame Vereinstätigkeit weiterzuführen

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragspflichtig, über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Es steht jedem Mitglied frei, Einlagen in unbeschränkter Höhe auf das Vereinskonto zu tätigen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

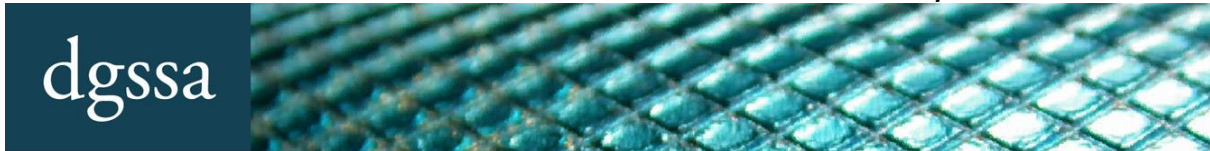
1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Beiräte des Vereins.

§ 7 Zusammensetzung und Aufgaben der Organe

Die Organe des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres statt.
2. Vorstand:
Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, diese besetzen folgende Funktionen:
 - a) 1. Vorsitzender / 1. Vorsitzende
 - b) 2. Vorsitzender / 2. Vorsitzende
 - c) Stellvertretender Vorsitzender/Stellvertretende Vorsitzende
(Schriftführer/Schriftführerin)
 - d) Kassenwart /Kassenwartin

3. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nur zwei Wiederwahlen sind möglich.
4. Ein Beirat wird zu konkreten Vorhaben eingerichtet und besteht aus Vertretern/Vertreterinnen des Vorstandes, die das Recht haben eine Vertreterin oder einen Vertreter zu bestimmen, Vereinsmitgliedern und vom Vorstand bestätigten externen Vertretern/Vertreterinnen. Einzurichtende Beiräte haben beratende Funktionen, weitere können ihm auf Beschluss des Vorstandes übertragen werden.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes,
 - Genehmigung des Haushaltsplans,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Diskussion der Arbeitsschwerpunkte des Vereins,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
6. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins dies schriftlich beantragt. Der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich zu übermitteln, muss eine Begründung enthalten und eine vierwöchige Antwortfrist vorsehen. Des weiteren gelten die Regeln entsprechend einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich.
9. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, dieses ist von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen
10. Das Einberufungsorgan der Mitgliederversammlung kann eine hybride oder virtuelle Mitgliederversammlung einberufen. Dabei wird auch über die elektronischen



Kommunikationswege, auf denen die Teilnahme der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort ermöglicht werden soll entschieden.

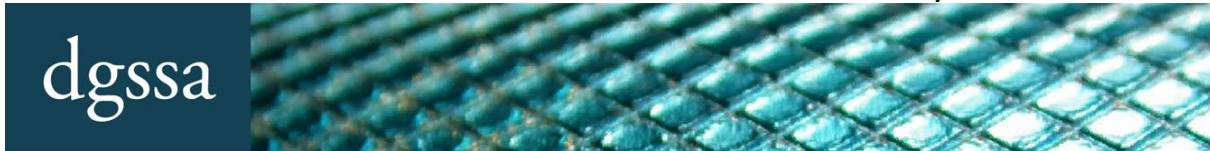
§ 8 Wahl und Aufgaben des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt.
2. Vorstand i. S. § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, Stellvertretende Vorsitzende(Schriftführer/in) und Kassenwart/in. Der/die 1. Vorsitzende vertritt den Verein alleine, von den übrigen Vorstandsmitgliedern vertreten jeweils zwei gemeinsam.
3. Der Vorstand regelt seine Geschäftsordnung selbst.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorstand kann seine Beschlüsse im Umlaufverfahren treffen, falls kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
5. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu erstellen, diese ist von den Vorstandmitgliedern zu unterzeichnen.
6. Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Die Bestellung des Vorstandes kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden.
8. Die Vorstandswahl findet spätestens vier Wochen vor Ende der Amtsperiode statt.

§ 9 Kassenprüfer

Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei die steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.



Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über die Ergebnisse der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins muss die Hälfte der Mitglieder erschienen sein und von den Anwesenden müssen zwei Drittel für die Auflösung stimmen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigenden Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der Sozialen Arbeit.

Die Auflösungsversammlung bestimmt den Empfänger des Vereinsvermögens.

§ 12 Schlussbestimmung und Inkrafttreten

Der Vorstand nach § 26 BGB wird ermächtigt, vom Registergericht zur Erlangung der Rechtsfähigkeit und/oder vom Finanzamt zur Erlangung der Gemeinnützigkeit geforderte Satzungsänderungen ersatzweise vorzunehmen und den Mitgliedern alsbald mitzuteilen.

Die Satzung und die Satzungsänderungen treten mit ihrer Verabschiedung in Kraft und werden mit der Eintragung ins Vereinsregister rechtswirksam.